

Der Markt Zell a. Main informiert:

Beantragen eines Kinderreisepasses

Für alle deutschen Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden.

Zu beachten:

Der Antrag ist von beiden sorgeberechtigten Elternteile zu unterschreiben (Ausweise bitte mit vorlegen).

Falls das Sorgerecht auf einen Elternteil bzw. Vormund übertragen wurde, ist ein entsprechender Nachweis (Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss, Betreuerausweis oder eine sog. „Negativ-Bestätigung“ des zuständigen Jugendamtes) vorzulegen.

Notwendige Antragsunterlagen:

Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses bringen Sie bitte die Geburtsurkunde und ein biometrietaugliches Foto Ihres Kindes mit. Bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr ist die Vorsprache und Unterschrift des Kindes unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass der Kinderreisepass nicht in allen Staaten der Welt anerkannt wird. Bitte erkundigen Sie sich vor Reiseantritt beim Reisebüro oder unter <http://www.auswaertiges-amt.de/>, ob das Reiseland den Kinderreisepass akzeptiert.

Bearbeitungsfristen / Abholung:

Im Normalfall können Sie mit einer Bearbeitungszeit von 1- 2 Tagen rechnen.

Gebühren/Gültigkeit:

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kinderreisepasses beträgt 13,00 Euro.

Kinderreisepässe werden nur noch mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, ausgestellt.

Ein Kinderreisepass, der vor dem 01. November 2007 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erstmalig ausgestellt oder verlängert worden ist, behält grundsätzlich die eingetragene Gültigkeit.

Ein Kinderreisepass, der vor dem 01. November 2007 erstmalig ausgestellt worden ist, darf ab dem 01. November 2007 nur noch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verlängert werden.